

**Neubewertung der Potenziale der Wasserkraft
Vorstellung Rechtsgutachten**

**Potenzielle Auswirkungen des § 2 EEG auf
den Ausbau der Wasserkraftnutzung**

Pressekonferenz am 14.03.2023

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

www.prometheus-recht.de

Rechtsanwalt Christian Falke

Christian Falke ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und berät und vertritt Wirtschaftsunternehmen, Städte- und Gemeinden sowie kommunale Unternehmen und Planungsverbände in allen Fragen des Verwaltungsrechts.

Seit mehr als 15 Jahren beschäftigt er sich intensiv mit allen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Erneuerbare Energien Anlagen. Dabei bilden immissionsschutz-, planungsrechtliche sowie naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Themen die Schwerpunkte seiner täglichen Praxis. Herr Falke publiziert und referiert seit vielen Jahren zu aktuellen Themen aus der Branche der erneuerbaren Energien. Zudem ist er Dozent im Rahmen der Referendarausbildung am OLG Dresden.



  falke@prometheus-recht.de

Potenzielle Auswirkungen des § 2 EEG auf den Ausbau der Wasserkraftnutzung

§ 2 EEG

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

- Flankiert durch Art. 3 Abs. 1 S. 1 der „EU-NotfallVO“

§ 35 Abs. 3 WHG

„Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestehen und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.“

Potenzielle Auswirkungen des § 2 EEG auf den Ausbau der Wasserkraftnutzung

§ 2 EEG = „Gewichtungsvorgabe“

- Verleiht Belangen erhöhte Durchsetzungskraft, sodass sich diese in der Abwägung regelhaft durchsetzen

Hintergrund:

- Gemeinwohlziel der dauerhaften Absicherung der Energieversorgung und der Energieunabhängigkeit (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022 (1 BvR 1187/17))
 - verfassungsrechtlich fundierte Verpflichtung zu einem rechtzeitigen Einleiten von Klimaschutzmaßnahmen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 (1 BvR 2656/18))
-
- Aber: entsprechendes „Einfallstor“ im jeweiligen Fachrecht erforderlich!

Potenzielle Auswirkungen des § 2 EEG auf den Ausbau der Wasserkraftnutzung

Potenzielle Wirkungen von § 2 EEG speziell im Wasserrecht:

- Erleichterung der wasserrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen bei
 - Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen von Gewässerbenutzungen gem. §§ 11,12 WHG
 - Erteilung von Planfeststellungen und Plangenehmigungen gem. § 68 WHG
 - Erteilung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen gem. § 31 WHG
 - Voraussetzungen eines vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG

- Verschärfte Anforderungen für nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Fischpopulation gem. § 35 Abs. 2 WHG („erforderliche Maßnahmen“)

Potenzielle Auswirkungen des § 2 EEG auf den Ausbau der Wasserkraftnutzung

- Beispiel: Erleichterung der Erteilung von Ausnahmen gem. § 31 WHG von diesem Bewirtschaftungsziel durch § 2 EEG
 - Bewirtschaftungsziele gem. § 27 Abs. 1 WHG:
„Oberirdische Gewässer sind ..., so zu bewirtschaften,
 1. *dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und*
 2. *ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. “*
 - Hiervon Ausnahme (also Verschlechterung des ökologischen Zustandes) gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 WHG möglich, dabei u.a. Voraussetzung, dass
„2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat“

Potenzielle Auswirkungen des § 2 EEG auf den Ausbau der Wasserkraftnutzung

- Potenziale im Hinblick auf Modernisierungstau?

Derzeit erhebliche Hemmnisse für Modernisierung von WKA, insb. durch wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG ff.

- Ausbaupotenziale bei bestehenden Querverbauung/Staustufen i.S.v. § 35 WHG?

Ebenfalls erhebliche Hemmnisse für WKA insb. durch Anforderungen zum Schutz der Fischpopulation

- § 2 EEG dürfte sich insgesamt äußerst positiv auswirken bei der
 - Neuerrichtung
 - Reaktivierung
 - Modernisierung
- Ausbaupotenziale der Wasserkraft künftig wegen § 2 EEG neu zu bewerten
- Etwaige Potenzialstudien i.S.d. § 35 Abs. 3 WHG womöglich überholt und überarbeitungsbedürftig

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/978566-0

Fax 0341/978566-99

E-Mail: kontakt@prometheus-recht.de

www.prometheus-recht.de